OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700209/3/ER/SA

Datum:
Linz, 9. Februar 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M S, geb. x, vertreten durch RA Dr. H B, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Dezember 2016, GZ: VStV/916301386727/2016, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 2. Dezember 2016, GZ: VStV/916301386727/2016, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Sie halten sich, wie am 15.9.2016 in 4020 Linz, Nietzschestraße 33, Fremdenpolizei festgestellt wurde, als Fremde (2 Abs 4 Z 1 FPG) nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßig Einreise Voraussetzung ist. Außerdem dürfen während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder die durch zwischenstaatliche .Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden. Sie waren auch nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Des weiteren waren Sie auch nicht Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels, einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer von i sechs Monaten, einer Entsendebewilligung, einer EU-Entsendebestätigung, einer Anzeigebestätigung nach § 3 Abs. 5 AuslBG oder einer Anzeigebestätigung nach § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten. Somit liegen keine Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt vor.
Ihr Visum C ist am 13.9.2016 abgelaufen.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 120 Abs. 1a FPG i.V.m. § 31 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz BGBl. I Nr. 144/2013 idgF.“.

Die Zustellverfügung des Bescheides lautet:

„Herr
RA Dr. H B
x

S M“

II. Gegen den genannten Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf in der Folge rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Auf die Beschwerdebegründung braucht aufgrund der mangelnden Verfahrens-relevanz nicht weiter eingegangen zu werden.

III.a.) Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a) Grundsätzlich steht das Recht, Rechtsmittel zu erheben, lediglich Personen bzw Parteien zu, denen gegenüber ein Bescheid – sei es durch mündliche Verkündung oder durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung – erlassen wurde. Im ggst Fall hat die Behörde keine mündliche Verkündung vorgenommen sondern sich zur Bescheiderlassung der Schriftform und in Folge dessen der Zustellung einer Ausfertigung des Bescheides bedient.

Der Bf hat, dem Beschwerdeschriftsatz zufolge, bei der belangten Behörde diverse Anträge gestellt und sich zu diesem Zweck eines gewillkürten Vertreters, konkret Herrn RA Dr. H B, bedient. Die vom Bf an den Rechtsanwalt erteilte Vertretungsvollmacht umfasst, sofern nicht abweichendes im Innenverhältnis vereinbart und im Außenverhältnis bekannt gegeben, auch die Zustellvollmacht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Behörde ihre Erledigung nicht dem Vertreter als Person zuzustellen hat. Vielmehr ist der Bescheid auch in diesem Fall an die Partei zu richten, jedoch hat die Zustellung an den Vertreter zu erfolgen.

Im ggst Fall ist der angefochtene Bescheid nicht an den Beschwerdeführer adressiert. In der Zustellverfügung wird lediglich der Rechtsanwalt als natürliche Person genannt. Dass der genannte Anwalt den angefochtenen Bescheid als Vertreter für den nunmehrigen Bf erhalten sollte, geht aus der Zustellverfügung nicht hervor. Daran ändert auch der nach der Adresse abgedruckte Name der Bf, da der Rechtsanwalt Dr. Blum selbst ohne Beifügung einer weiteren Wendung (z.B.: c/o, zH oä.) angesprochen wird. Der angefochtene Bescheid wurde der Bf gegenüber daher bis dato nicht erlassen.

b) Es führt schon allein die im vorigen Punkt dargelegte Problematik zur Unzulässigkeit des erhobenen Rechtsmittels. Seit 1.1.2014 können zwar Personen, die durch einen Bescheid in ihren Rechten verletzt sein können (vgl Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG idF BGBl I 2012/51), gegen alle außerhalb der Gemeinde im ordentlichen Verfahren (vgl hingegen § 57 AVG) ergangenen Bescheide wie auch gegen letztinstanzliche Gemeindebescheide, die bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden sind, gemäß der ausdrücklichen Anordnung des § 7 Abs 3 VwGVG schon ab dem Zeitpunkt Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben, in dem sie vom Bescheid Kenntnis erlangen.

Dass der angefochtene Bescheid anderen Verfahrensparteien gegenüber im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung durch die Bf bereits erlassen war, kann jedoch im gegenständlichen Fall ausgeschlossen werden. Der Bf war daher zur Erhebung der Beschwerde jedenfalls schon deshalb nicht berechtigt, da ihm gegenüber der Bescheid noch nicht erlassen wurde.

Vor diesem Hintergrund war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter